

Schul- und Hausordnung des Bischöflichen Gymnasiums St. Ursula in Geilenkirchen

Schüler/innen und Lehrer/innen sollen sich in unserer Schule wohlfühlen. Dies ist nur zu erreichen, wenn alle aufeinander Rücksicht nehmen, freundlich und höflich miteinander umgehen, niemand seine Rechte und Freiheiten missbraucht und Regeln sowie Vereinbarungen eingehalten werden.

I. Sicherheit und Sauberkeit

1. Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände hat sich jeder so zu verhalten, dass er sich selbst und andere nicht verletzt und gefährdet und Sachschäden oder unnötige Belästigungen nicht entstehen.
2. Rauchen im Schulbereich ist für Schüler/innen verboten. Das gilt auch für den Genuss alkoholischer Getränke.
3. Gefährliche und störende Gegenstände dürfen nicht mitgebracht werden.
4. Rängeleien sind verboten.
5. Auf dem Schulgelände sind Rad-, Rollschuh- und Skateboardfahren, Schneeballwerfen, Schlittern und vergleichbare Betätigungen untersagt.
6. Im Haus sind Laufen und das Rutschen auf den Treppengeländern nicht erlaubt.
7. Fahrräder, Mofas und andere Zweiräder dürfen auf dem Schulgelände und auf den Zufahrten nur geschoben werden. Bei Krafträdern ist der Motor abzuschalten.

Stets ist Vorsicht walten zu lassen und den Fußgängerinnen/Fußgängern Vorrecht einzuräumen.

8. Das Halten und Parken der Pkw von Schüler/innen ist auf dem Schulgelände nicht zugelassen.
9. Wertgegenstände und größere Geldbeträge sollen nicht in die Schule mitgebracht werden.
10. Für die Sauberkeit und die Reinhaltung von Schulgebäude und Schulgelände sind alle Benutzer der Schule gleichermaßen verantwortlich. Die Schüler/innen achten auf Sauberkeit an ihrem Arbeitsplatz, in ihrem Klassenraum, in den Fluren und Treppenhäusern sowie auf dem sonstigen Schulgelände.

Abfälle gehören in die Papierkörbe oder in die jeweiligen anderen Abfallbehälter.

11. Jede Klasse kann ihren Klassenraum nach Absprache mit der Klassenleitung ausgestalten. Dabei ist darauf zu achten, dass der Raum bei einem eventuellen Wechsel des Klassenzimmers im ursprünglichen Zustand der nächsten Klasse übergeben werden kann.

II. Feueralarm / Räumungsplan

Bei Feueralarm / Räumungsalarm sind alle Fenster eines Raumes zu schließen. Dann verlassen alle zügig, aber ohne zu laufen oder zu drängeln (in der Regel auf den vorgesehenen Fluchtwegen) das Gebäude und begeben sich zu dem vorgegebenen Fluchtzielpunkt. Sperrige oder andere behindernde Gegenstände sind zurückzulassen. Die Türen sind zu schließen, aber nicht abzuschließen.

III. Unterrichtsbesuch

1. Zu regelmäßigem und pünktlichem Unterrichtsbesuch ist jeder verpflichtet.
2. Das Schulgebäude wird um 7.30 Uhr geöffnet. An Tagen, an denen eine Schulmesse stattfindet, wird das Gebäude um 8.15 Uhr geöffnet.
Nach der Öffnung des Gebäudes ist eine Aufsicht da.
3. Nach dem Ende ihres Unterrichts verlassen die Schüler/innen das Schulgebäude.
4. Bei vorhersehbaren Gründen für eine Verhinderung muss rechtzeitig im Voraus eine Beurlaubung beantragt werden.
5. Bei Krankheit oder anderen unvorhersehbaren dringenden Gründen für Versäumnisse muss die Schule am ersten Unterrichtstag - gegebenenfalls telefonisch - benachrichtigt werden.
6. Am ersten Schultag nach Ende der Krankheit muss eine schriftliche Entschuldigung dem/der Klassenlehrer/in bzw. dem/der Beratungslehrer/in vorgelegt werden. Nicht volljährige Schüler/innen lassen die Entschuldigung von ihren Eltern/Erziehungsberechtigten unterschreiben.
7. Oberstufenschüler/innen benutzen zur Entschuldigung die dafür vorgesehenen Formulare. Bei Versäumnis einer Klausur ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
8. Alle Schüler/innen, die die Schule vor Beendigung des Unterrichts verlassen, müssen sich bei dem/der Fachlehrer/in und anschließend im Sekretariat (Anmeldung) abmelden. In der Sekundarstufe I gibt der/die Fachlehrer/in ein Formular mit, auf dem die Eltern/Erziehungsberechtigten die Kenntnisnahme von dem vorzeitigen Verlassen der Schule vermerken. Der/die Fachlehrer/in trägt die Entlassung im Klassenbuch ein. Die Kenntnisnahme der Eltern/Erziehungsberechtigten wird dem/der Klassenleiter/in vorgelegt.
9. Wenn eine Lehrkraft fünf Minuten nach Beginn der Stunde noch nicht eingetroffen ist, verständigt der/die Klassensprecher/in oder sein/ihre Vertreter/in das Sekretariat, damit für Vertretung gesorgt werden kann.

IV. Pausenordnung

1. Vor dem Unterrichtsbeginn halten sich die Schüler/innen in der Pausenhalle bzw. in den Fluren auf.
2. In der großen Pause werden die Klassen- und Fachräume abgeschlossen. Aufenthaltsbereich ist neben den Höfen die Pausenhalle.

Sollte wegen schlechten Wetters ein Aufenthalt auf den Höfen unmöglich sein, werden die Klassenräume nicht abgeschlossen. Die Schüler/innen halten sich hier im Bereich der Klassen auf.

Die jeweilige Aufsicht entscheidet, was nach der Wetterlage erforderlich ist.
3. Schüler/innen der Oberstufe halten sich in den Pausen und Freistunden in der Pausenhalle oder im Lernzentrum im Gebäude P auf. Sie dürfen das Schulgelände auf eigene Verantwortung in Pausen und Freistunden verlassen.
4. Schüler/innen der Klassen 5 bis 9 dürfen vor dem Ende ihrer täglichen Unterrichtszeit das Schulgelände nicht verlassen.
5. In Freistunden bleiben die Schüler/innen der Klassen 5 bis 9 in der Pausenhalle. Dabei darf der Unterricht anderer Lerngruppen nicht gestört werden.
6. Der Aufenthalt in Fachräumen ist ohne Aufsicht nicht gestattet.

V. Haftung, Fundsachen

1. Die Haftung für Schäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Entlehene Lernmittel sind pfleglich zu behandeln und pünktlich zurückzugeben.
3. Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben bzw. abzuholen. Ist der Hausmeister nicht erreichbar, werden Fundsachen im Sekretariat abgegeben.

Im Rahmen eines Gesamtpakets zur Förderung eines verantwortlichen Umgangs mit elektronischen Medien legt unsere Schule in einem einvernehmlich getroffenen Beschluss der Schüler-, Eltern- und Lehrerschaft eine Erweiterung der Hausordnung fest, in der die Handy-Nutzung im Schulalltag in folgender Weise geregelt wird:

Mitgeführte elektronische Geräte wie Handys, Smartphones, iPhones, iPads usw. dürfen während der gesamten Unterrichtszeit einschließlich der Pausenzeiten auf dem Schulgelände sowie auf dem Weg zum oder vom Sportunterricht nur ausgeschaltet und in der Schultasche verstaut mitgeführt werden.

Für die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe gilt die Ausnahmeregel, dass sie **während ihrer Freistunden** die o. a. Geräte benutzen dürfen.

Ahndung von Verstößen gegen diese Regel:

Bei Verstoß gegen die Regel hat die Lehrkraft das elektronische Gerät an sich zu nehmen und bei Frau Caron oder Herrn Jansen abzugeben. Handys müssen zuvor vom Schüler ausgeschaltet werden; bestehende Beschädigungen der Geräte werden schriftlich festgehalten; ebenso werden Namen und Klassenzugehörigkeit der Schüler erfasst.

Der Schüler darf sich das elektronische Gerät in der Regel am nächsten Tag bei Herrn Jansen oder Herrn Pallaske abholen. Nach mehrfachen Verstößen müssen die Eltern das Gerät abholen und werden zu einem pädagogischen Gespräch gebeten.

Ausnahmen:

Die Schulsanitäter dürfen weiterhin die von der Schule zur Verfügung gestellten Sani-Handys benutzen. Schüler, die sich nicht wohlfühlen, dürfen nach Absprache mit Frau Laumen bzw. Frau Caron im Sekretariat ihr Handy benutzen.

Auf ausdrückliche Aufforderung durch die Lehrkraft darf das Handy zu Unterrichtszwecken benutzt werden.

Regelung für Studien- und Klassenfahrten, Exkursionen und Wandertage:

Auf Studien- und Klassenfahrten, Exkursionen und Wandertagen legen die begleitenden Lehrpersonen individuell fest, in welchen Zeitspannen und zu welchen Zwecken der Gebrauch elektronischer Geräte erlaubt ist.